

**Sechstes Gesetz zur  
Änderung des  
Schulgesetzes**

**2019**

# Was wurde nicht erreicht

- Keine Integration der Schultsozialarbeit in das Schulgesetz
- Keine klare Konnexitätsregelung – lediglich eine Entschließung mit folgendem Inhalt:  
„Die Mehrbedarfe, die sich aus den vom Bildungsausschuss empfohlenen Änderungen ergeben, werden aus dem Einzelplan 07 gedeckt.“

# Was wurde erreicht

- In § 4 Abs.2 werden zwei Sätze eingefügt: „Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schülern.“ Damit relativiert der Gesetzgeber die Verpflichtung an jeder Schule inklusive Unterrichtsformen für alle vorzuhalten.

# Was wurde erreicht

- Flexible Bildungsgänge wird es nicht geben. Stattdessen werden für die Bereiche Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung an ausgewählten Standorten Lerngruppen eingerichtet.
- An ausgewählten Standorten werden Schulen mit spezifischer Kompetenz für die Förderbedarfe Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung eingerichtet.
- Das nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch dieser Angebote soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. Im Übrigen gilt § 34.
- Nach § 132 bleiben die Förderschulen für die Bereiche Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und emotionale und soziale Entwicklung bestehen.

# Was wurde erreicht

- Es wird keine überlappungsfreien Schuleinzugsbereiche geben.
- Es verbleibt bei der bisherigen Regelung, die weiterhin die Festlegung von Schuleinzugsbereichen erzwingt.

# Was wurde erreicht

- § 52 Abs.1 erhält einen weiteren Satz:  
**„Die Schule kann nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten im Namen des Landes einrichten und führen.“**

# Was wurde erreicht

- In § 115 Abs.3 wurde eine Regelung für die Schulkosten für „Nicht-Landeskinder“ aufgenommen: „Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, die eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, den Schulkostenbeitrag, wenn auch das andere Land den Schulkosten-beitrag für ihre Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Mecklenburg-Vorpommern zahlt.“

# Sonstige Neu-Regelungen

- § 155 Abs.4 S.2 stellt klar, dass die Kosten, die durch Zahlungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe und der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen ausgleichen werden, nicht Bestandteil des Schullastenausgleichs sein können.

# Umsetzung Zeiträume

- Lerngruppen für die Förderbedarfe Sprache und emotionale und soziale Entwicklung werden zum Schuljahr 2020/21 eingerichtet.
- Lerngruppen für den Förderbedarf Lernen werden zum Schuljahr 2027/28 eingerichtet.
- Diagnoseförderlerngruppen werden zum Schuljahr 2024/25 eingerichtet.
- Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache werden zum 31.Juli 2020 aufgehoben.
- Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden zum 31. Juli 2027 aufgehoben.
- Der Schullastenausgleich wird für das Schuljahr 2019/2020 nach den bisherigen Regelungen erhoben.